



Aurich, den 8. September 2014

Herrn
Landrat Harm-Uwe Weber

-Kreishaus-

Sitzung des Personalausschusses am 10. September 2014;
hier: Antrag zu TOP 37 (Drucksachen-Nr.: VIII/2014/164)

Sehr geehrter Herr Landrat Weber,

das seit dem 01.04.2009 neu gestaltete Nieders. Beamtengesetz (NGB) und die dazugehörige Nieders. Laufbahnverordnung (NLVO) regelt u.a. den Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst unter besonderen Voraussetzungen. Das neue Beamtenrecht macht es somit erforderlich, dass der Landkreis durch den Kreistag eigene Regelungen für eine Qualifizierung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, wie z.B. das Landesbeamtengesetz und die Laufbahnverordnung, festsetzt. Dabei sind naturgemäß einerseits besondere Anforderungen im Sinne von Qualifizierung an den Beamten zu stellen und von ihm zu erfüllen und andererseits durchaus auch hervorragende Leistungen, die weit und deutlich über das Normalmaß hinausgehen, vom Beamten zu erbringen. Dies insbesondere auch im Hinblick auf die anderen Dienstposten des höheren Dienstes beim Landkreis außerhalb des Bereichs der allgemeinen Verwaltung, die in der Regel durch Beamte besetzt werden, die bereits die vollständige Qualifikation für die zukünftigen Aufgaben bei der Einstellung bzw. vor der Aufgabenübertragung erfüllen (z.B. Große Staatsprüfung für den Höheren Techn. Dienst bzw. Zweite Juristische Staatsprüfung). Insofern müssen auch für den Bereich der allgemeinen Verwaltung, nicht zuletzt zur Wahrung des Betriebsfriedens innerhalb der Kreisverwaltung, annähernd gleichwertige Voraussetzungen für die Besetzung derartiger Dienstposten formuliert und vom Kreistag beschlossen werden.

Die Qualifizierung muss daher auch wirklich adäquate Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung beinhalten, die erforderlich sind, um in Verbindung mit der bisherigen Ausbildung, den sonstigen Qualifizierungen und den bisherigen beruflichen Tätigkeiten zu einer erfolgreichen Wahrnehmung des höheren Amtes zu befähigen. Dabei sollten die bisher von der Aufstiegskommission des Landes Niedersachsen festgelegten Grundsätze als Grundlage dienen. Dazu gehören die praktische Wahrnehmung von Aufgaben des bisherigen höheren Dienstes (A13)

für mindestens 15 Monate und theoretische Unterweisungen, wie z.B. die dafür entwickelten Module des Nieders. Studieninstitutes.

Die Übertragung eines Amtes nach A 14 sollte nur für besonders leistungsstarke Beamtinnen und Beamte mit herausragenden Leistungen und mit Ideen/Vorschlägen oder Arbeitsergebnissen von besonderer Bedeutung (und somit auch nicht die Regel) vorbehalten bleiben. Um diesen Vorgaben im Sinne des Landesbeamtenrechts und der Laufbahnverordnung gerecht zu werden, sollten nach einem besonderen Verfahren ausgewählte Beamtinnen und Beamte für einen Aufstieg nach A 14 besondere Qualifizierungsvoraussetzungen erfüllen, die sich über einen Zeitraum von mindestens 15 Monaten erstrecken sollten.

Deshalb stellen wir daher folgenden geänderten Beschlussvorschlag zur Diskussion und zur Abstimmung (Änderungen gegenüber der Verwaltungsvorlage in Fettdruck):

1. Für die Beförderung von Beamtinnen und Beamten nach A 14 NBesG (im Bereich der allgemeine Verwaltung) sind von den Bewerberinnen und Bewerbern folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Erfolgreiche Leitung des übertragenen Amtes **in A12/A13** seit mindestens 5 Jahren.
 - Beförderung nach A 14 NBesG frühestens nach Ablauf von **5 Jahren** seit der Beförderung nach A 13 NBesG.
 - Beurteilung der dienstlichen Leistungen der Beamtin/des Beamten durch den Vorgesetzten **und seines Vertreters im betreffenden Dezernat** mit mindestens „überdurchschnittlich“.
 - **Verpflichtung zur Teilnahme an den vom Nieders. Studieninstitut für kommunale Verwaltung e.V. speziell für diesen Personenkreis angebotenen Qualifizierungsseminaren mit Abschluss insbesondere zu den Themen Personalführung und –management, Betriebswirtschaftliche Grundlagen, Strategisches Management, Kommunikation und Projektmanagement.**

2. Für eine Qualifizierung zugelassen werden von der Auswahlkommission, die sich aus Mitgliedern des Personalausschusses zusammensetzt, **nur Beamtinnen und Beamte, die folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen:**
 - **Eine mindestens 5-jährige Tätigkeit in der Besoldungsgruppe A12/A13.**
 - **Praxiserfahrung als Führungskraft in mindestens drei verschiedenen Ämtern, wobei der Wechsel in das letzte Amt innerhalb der letzten drei Jahre erfolgt sein muss.**
 - **Eine mindestens 4-jährige Führungserfahrung,**
 - **Nachgewiesene Erfahrung im Projektmanagement.**

Mit freundlichen Grüßen

Sigrid Griesel